

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
-Kostensatzung-
vom 26.04.2022

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1
Kostenerhebung

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das in der jeweils gültigen Fassung Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Aufwandsentschädigungen für Trauungen während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitag bis 12.00 Uhr)

Großer Arber	150,00 €
Wildnisstandesamt	250,00 €
Localbahnmuseum	50,00 €
Arbersee	150,00 €
Schloss Ludwigsthal	150,00 €
Bauernhausmuseum Lindberg	150,00 €

2. Aufwandsentschädigungen für Trauungen außerhalb der allgemeinen Dienststunden (Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag)

Großer Arber	220,00 €
Wildnisstandesamt	320,00 €
Localbahnmuseum	120,00 €
Arbersee	220,00 €
Schloss Ludwigsthal	220,00 €
Bauernhausmuseum Lindberg	220,00 €

3. Für den **zusätzlichen Aufwand für Trauungen im Freien** wird eine Pauschale von 20,00 € erhoben.
4. Für die **Eingabe von Meldescheinen** durch die Tourist-Info wird pro Anmeldung 1,00 € erhoben.
5. Die Kosten für die **Vermietung des Sitzungssaales in der Tourist-Info** betragen:
50,00 € für private Zwecke
30,00 € für gemeinnützige Zwecke

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2020 außer Kraft.

Gemeinde Bayerisch Eisenstein, 26.04.2022


Michael Herzog
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis** erfolgte am 26.04.2022 durch Niederlegung im Rathaus Bayerisch Eisenstein, Anton-Pech-Weg 2, 94252 Bayerisch Eisenstein. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Bayerisch Eisenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.04.2022 angeheftet und am 17.05.2022 abgenommen.

Bayerisch Eisenstein, 18.05.2022


Michael Herzog
Erster Bürgermeister

